

ANGELSPORTVEREIN WEHR/BADEN e.V. VEREINSSATZUNG



I. Der Verein

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen Angelsportverein Wehr/Baden e.V. mit Sitz in Wehr. Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Die Ausübung der Angelfischerei nach den Vorschriften der Landesfischereiverordnung sowie des Fischereigesetzes für Baden-Württemberg (jeweils neueste Fassung), ferner die Pflege des Vereinslebens.
2. Durch Übernahme von eigenen Pachten versucht der Verein sich geeignete Fischereireviere zu sichern und die Angelfischerei zu pflegen und zu fördern. Ferner werden Konzessionen mit Pächtern eingegangen, um wo immer möglich ausgedehnte und dem Zweck entsprechende Fischereireviere zu erlangen.
3. Ein weiteres Anliegen des Vereins ist die Erhaltung, Pflege und Wiederherstellung einer für Mensch, Tier und Pflanzen lebensfähigen Natur, insbesondere gesunder Gewässer und den damit verbundenen Ökosystemen, zum Wohle der Allgemeinheit und damit auch für die Volksgesundheit.

Aufgaben des Vereins:

- a) Die Aus- und Fortbildung der Angelfischer, insbesondere der Fischerjugend.
- b) Die Koordination und Unterstützung der Aktivitäten der Mitglieder im Sinne der Angelfischerei.
- c) Die Förderung der Vereinsjugend.
- d) Die Pflege des waidgerechten Fischens im Sinne einer ausgewogenen Nutzung der Fischbestände.
- e) Die Hege und Pflege artenreicher Fischbestände.
- f) Die Erhaltung und Pflege der im und am Gewässer vorkommenden Tier- und Pflanzenarten.
- g) Die aktive Beteiligung in Gewässer-, Fischerei-, Natur- und Umweltfragen sowie die Zusammenarbeit mit den entsprechenden Vertretungen und Verbänden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

II. Mitglieder

§ 4 Der Verein besteht aus:

- A) Aktivmitglieder
- B) Passivmitglieder
- C) Jugendliche Mitglieder
- D) Ehrenmitglieder

§ 5 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede unbescholtene Person, vorzugsweise mit Wohnsitz in Wehr oder Öffingen werden. Sofern es das Vereinsinteresse erfordert, können auch Personen mit einem anderen Wohnsitz aufgenommen werden. Bei Minderjährigen (Mindesteintrittsalter - Vollendung des 10. Lebensjahres) ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Die Voraussetzung für die Aufnahme ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag. Über die Aufnahme bzw. die Abweisung entscheidet die Vorstandschaft mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Entscheidung soll innerhalb eines Monats erfolgen.

§ 6 Verhältnis der Mitglieder

- A) Aktive Mitglieder sind alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr gem. Ausführungsbestimmungen des Gesetzes vollendet haben und sich im Verein aktiv betätigen. Sie sind mit Vollendung des 18. Lebensjahres in alle Ehrenämter des Vereins wählbar.
- B) Passive Mitglieder sind Mitglieder die sich am Vereinsgeschehen nicht aktiv beteiligen, aber durch Zahlung eines festgesetzten Beitrages den Verein zur Erreichung seiner Ziele fördern. Sie sind nach Vollendung des 18. Lebensjahres in alle Ehrenämter des Vereins wählbar.
- C) Jugendliche Mitglieder sind alle Mitglieder von 10 - 16 Jahren. Sie sind in Ehrenämter des Vereins nicht wählbar und besitzen kein Stimmrecht. Jugendliche Mitglieder können Mitgliederversammlungen besuchen. Sie können Anträge und Vorschläge einbringen und sich an der Besprechung derselben beteiligen.

- D) Zu Ehrenmitglieder können - durch die Vorstandschaft mit $\frac{3}{4}$ Stimmenmehrheit - Personen ernannt werden, welche sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben. Sie sind beitragsfrei.

§ 7 Beiträge

Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und werden bis spätestens 31. März eines Jahres im voraus fällig. Über die Höhe des Jahresbeitrages entscheidet die Vorstandschaft. Sie kann den Betrag für Schüler und Studenten bis zu 50% ermäßigen.

§ 8

Die Mitglieder erhalten die Erlaubnisscheine zum Fischfang vom Verein. Der Preis richtet sich nach den jeweils zu zahlenden Pachtsummen und Aufwendungen zur Fischerei. Die Kalkulation erfolgt durch die Vorstandschaft.

§ 9

Die staatlichen und vereinseigenen Vorschriften über die Ausübung des Angelsports, Tierschutz und Schonzeiten sind einzuhalten. Mitglieder, die den Vorschriften über die Ausübung des Angelsports zuwiderhandeln, können aus dem Verein ausgeschlossen werden.

§ 10

Die Mitglieder verpflichten sich, alle Einrichtungen des Vereins zu fördern, die Satzungen und Verordnungen einzuhalten, sowie die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen und der Vorstandschaft zu befolgen. Zuwiderhandlungen können mit Bußgeld zugunsten der Vereinskasse geahndet werden.

§ 11

Jedes Mitglied kann bei grob fahrlässiger Beschädigung des Vereinseigentums durch eigenes Verschulden ersatzpflichtig gemacht werden.

§ 12 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- A) den Tod
- B) den Austritt
- C) den Ausschluss

§ 13 Austritt

Der Austritt aus dem Verein kann nur durch eine schriftliche Austrittserklärung zum Jahresende erfolgen. Die Austrittserklärung muß 4 Wochen vor Jahresende der Vorstandschaft vorliegen. Später abgegebene Austrittserklärungen sind ungültig. Bei jugendlichen Mitgliedern ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Der Austritt gilt erst als erfolgt, wenn das austretende Mitglied sämtlichen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nachgekommen ist.

§ 14 Ausschuß

Ein Mitglied das gegen die Belange, das Ansehen, gegen die Satzungen und Beschlüsse des Vereins verstößt, kann durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit.

§ 15

Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren alle Rechte an den Verein.

III. Leitung des Vereins

§ 16

Der Verein wird durch den Vorstand geleitet.

§ 17

Der Vorstand besteht aus:

- | | |
|-------|-------------------------|
| einem | 1. und 2. Vorsitzenden |
| einem | 1. und 2. Schriftführer |
| einem | 1. und 2. Kassierer. |

Die Vorstandschaft kann erweitert werden!

§ 18

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt. Die ausscheidenden Vorstandsmitglieder können wieder gewählt werden. Nach Ablauf einer Amtsperiode bleibt der Vorstand bis zu seiner Wiederwahl oder bis zur Neuwahl eines Vorstandes im Amt.

§ 19

Die Wahl der Vorstandsmitglieder hat im einzelnen zu erfolgen.

§ 20

Der Vorstand trägt die Verantwortung für die Verwaltung und Leitung des Vereins.

§ 21

Die Vorstandsmitglieder haben das Recht und die Pflicht, die waidgerechte Ausübung der Fischerei durch Ihre Mitglieder des Vereins zu überwachen und Verfehlungen dem Gesamtvorstand zur Kenntnis zu bringen. Der Vorstand ist berechtigt besondere Aufsichtspersonen zu bestimmen.

§ 22

Alle vorkommenden Geschäfte werden durch den Vorstand in gemeinsamer Beratung und Beschlüßfassung erledigt, mit Ausnahme derjenigen Geschäfte, die dringende Erledigung erfordern oder über welche weder die Satzungen noch Vorstandsbeschlüsse bestimmen.

§ 23

Der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

§ 24

Sitzungen des Vorstandes finden nach Bedarf statt. Auf Verlangen von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern muß eine Vorstandssitzung einberufen werden. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von vier Vorstandsmitgliedern beschlußfähig. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 25

Beschlüsse des Vorstandes können abgelehnt werden durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

§ 26

Die Vorstandschaft kann einen Ehrenvorsitzenden sowie Ehrenmitglieder ernennen.

§ 27

Jedes Vorstandsmitglied kann bei einer Mitgliederversammlung durch einfache Stimmenmehrheit seines Amtes enthoben werden.

§ 28

Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit aus, so muß in der nächsten Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit eine Ersatzperson gewählt werden.

§ 29

Der Schriftführer, in dessen Abwesenheit sein Stellvertreter, hat die erforderlichen Schreibgeschäfte zu erledigen. Er ist verantwortlich für die Sitzungsberichte des Vorstandes und der Mitgliederversammlungen. Die Berichte müssen die gefaßten Beschlüsse enthalten und sind von diesem zu unterzeichnen.

§ 30

Der Kassierer führt die gesamten Kassengeschäfte. Zu seinen Aufgaben gehört ferner die Erstattung der Kassenberichte.

IV Versammlungen

§ 31

Einmal im Jahr findet die Jahreshauptversammlung statt, zu der der Vorstand mindestens 14 Tage vorher die Mitglieder schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen hat. Die Einladung hat ebenfalls durch die Presse zu erfolgen.

§ 32

Der 1. oder der 2. Vorsitzende führt in der Hauptversammlung den Vorsitz und gibt Bericht über die Tätigkeit des Vereins.

§ 33

Der Schriftführer erstattet Bericht über das abgelaufene Geschäftsjahr.

§ 34

Der Kassierer erstattet den Kassenbericht.

§ 35

Vor der Jahreshauptversammlung ist die Rechnungsprüfung durch zwei von der Versammlung bestellten Mitgliedern zu prüfen.

§ 36

Aufgaben der Jahreshauptversammlung sind:

- A) Erstattung des Geschäftsberichtes
- B) Erstattung des Kassenberichtes
- C) Bericht der Kassenprüfer
- D) Entlastung des Vorstandes
- E) Soweit nach der Satzung Neuwahlen durchzuführen sind:
Wahl des Vorstandes / Bestellung der Kassenprüfer
- F) Beratung und Anträge
- G) Änderung der Satzung
- H) Ernennung der Ehrenmitglieder

Anträge zur Jahreshauptversammlung sind schriftlich, spätestens 8 Tage vor dem Versammlungstermin, an den Vorstand einzureichen.

§ 37

Stimmrecht haben nur die anwesenden Mitglieder über 16 Jahre.

§ 38

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom 1. Vorsitzenden, in dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden einzuberufen, wenn

- A) es das Interesse des Vereins erfordert, oder
- B) wenn 1/3 der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe eine Einberufung verlangen.

Für eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann die Einladungsfrist auf 8 Tage verkürzt werden.

Anträge zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung sind schriftlich, spätestens 8 Tage vor dem Versammlungstermin, an den Vorstand einzureichen.

V. Auflösung des Vereins

§ 39

Die Auflösung des Vereins erfolgt, wenn er weniger als drei Mitglieder hat.

§ 40

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes, fällt das Vermögen des Vereins der Stadt Wehr/Bd. zu, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 41

Soweit diese Satzung keine weiteren Vorschriften enthält, richten sie die Verhältnisse des Vereins nach dem Vereinsrecht des BGB.

§ 42

Der Verein wurde am 25. Juni 1971 in das Vereinsregister eingetragen.

Wehr, den 19. Juli 2000

ASV Wehr/Baden e.V.